

9. Ist Verurteilung wegen Betrugsversuchs möglich, wenn die zur Täuschung verwendete, vom Täter für falsch gehaltene Behauptung in Wirklichkeit wahr gewesen ist?

StGB. §§ 263, 43.

V. Straffenat. Ur. v. 11. April 1916 g. R. V 113/16.

I. Landgericht Köln.

Gründe:

„Um ein Darlehen zu erhalten, das ihm sonst nicht in Aussicht stand, hat der Angeklagte dem Geldgeber erklärt, er verpfände ihm Gegenstände, die sein unbelastetes Eigentum seien, obwohl er diese Gegenstände vorher schon einem anderen zum Zwecke der Sicherung verkauft hatte. Nach der Darstellung des Landgerichts ist es nicht ausgeschlossen, daß die Sicherungsübereignung nicht wirksam erfolgt war und demzufolge die vom Angeklagten als falsche Vorpiegelung abgegebene Erklärung über sein freies Eigentum der Wahrheit ent-

sprach. Indessen hat der Darlehnsgeber doch, weil ihm die Pfandsachen nicht übergeben wurden, kein Pfandrecht erlangt und hat auch, da der Angeklagte später, ebenso wie bei der Gewährung des Darlehens, mittellos und unpfändbar war, für die Darlehnsforderung keine Befriedigung bekommen können.

Das Landgericht hat auf Grund dieses Sachverhalts den Angeklagten wegen Betrugsversuchs verurteilt. Die Revision muß erfolglos bleiben. Mit Unrecht beruft sich der Beschwerdeführer auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. April 1913 (RGSt. Bd. 47 S. 151 [154]). In dieser Entscheidung ist allerdings das Vorliegen eines Betrugsversuchs verneint für den Fall, daß der Täter sich bestrebt, einen Tatbestand zu verwirklichen, in dem zwar er die Merkmale des Betrugs enthalten glaubt, in dem sie aber begrifflich nicht enthalten sind. Um einen solchen Fall handelt es sich jedoch bei der jetzt zu entscheidenden Strassache nicht. Was der Angeklagte in dem vorliegenden Falle erstrebt und zu verwirklichen versucht hat, — ein Darlehen ohne entsprechenden Gegenwert durch Täuschung des Geldgebers über die Sicherheit zu erlangen, und damit zum Schaden des andern einen Vermögensvorteil zu erzielen, auf den er keinen Anspruch hatte, — das erfüllte begrifflich den Tatbestand des Betrugs. Auch ist mit Recht angenommen, daß in dem Versuch, den Geldgeber durch die Erklärung über das freie Eigentum an der Pfandsache in einen Irrtum über die in Aussicht stehende Sicherheit zu versetzen, eine Handlung vorlag, die einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten Betrugsvergehens enthielt. Schon der Versuch, den zu Betrügenden durch falsche Vorpiegelungen zu täuschen, kann sich als eine Handlung darstellen, die den Anfang der Ausführung des Vergehens des Betrugs enthält. Es bedarf zur Annahme des Betrugsversuchs weder des Zustandekommens der Täuschung noch des Zustandekommens der Vorpiegelung. Auch eine mißlungene Vorpiegelung kann schon Ausführungsbeginn sein. Daß sie mißlingen muß, weil die nach der Meinung des Täters unwahre Behauptung in Wirklichkeit wahr ist, steht dem nicht entgegen. Nach der feststehenden Rechtsprechung ist selbst der Versuch mit untauglichen Mitteln strafbar.“